

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1506

KR.Nr. I 088/2006 VWD

Interpellation Fraktion FdP: Revision des Bürgerrechtsgesetzes: Fragen zum Einbürgerungsentscheid Seewen (28.06.2006);

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Jahr 2004 wurde in der Gemeinde Seewen das Einbürgerungsgesuch einer Familie aus Mazedonien vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung abgelehnt. Gegen diesen ablehnenden Entscheid wurde in der Folge beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Vor kurzem hat die Regierung diese Beschwerde gutgeheissen und die mazedonische Familie eingebürgert. Dieser Entscheid hat in der Bevölkerung zu einigen Irritationen geführt.

Da der Kantonsrat in der vergangenen Januarsession rückwirkend auf 1. Januar 2006 eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes beschlossen hat, drängt sich die Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen der Revision und dem Einbürgerungsentscheid von Seewen auf.

Aus diesen Gründen möchten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Welche Folgen hat die jüngste Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung auf die Einbürgerungspraxis im Kanton Solothurn gezeigt?
2. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem im vergangenen Jahr revidierten Bürgerrechtsgesetz und dem «Fall Seewen»?
3. Hat der Regierungsrat eine Erklärung für die Irritation, die bei den Gemeindebehörden und in der Bevölkerung von Seewen nach dem erwähnten Beschwerdeentscheid entstanden sind? Was unternimmt der Regierungsrat, um diesen Irritationen entgegenzutreten und eventuell entstandene Missverständnisse zu beheben?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Erteilung des schweizerischen Bürgerrechtes ist in ein dreistufiges Verfahren gegliedert. Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Gesuch dem Bundesamt für Migration zwecks Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung unterbreitet. Erst nach Vorliegen dieser Bewil-

ligung entscheiden wir auf Antrag der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht abschliessend über entsprechende Gesuche. In der angesprochenen Beschwerdeangelegenheit ging es um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, also um die erste Stufe. Das Verfahren bezüglich eidgenössischer und kantonaler Einbürgerungsbewilligung ist derzeit pendent. Die Beschwerdeführer sind also noch nicht definitiv eingebürgert.

3.2 Zu Frage 1

Im Rahmen der Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 wurde festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Diese Änderung trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Die im kantonalen Gesetz verankerte Einbürgerungstaxe wurde damit hinfällig. Dieser Umstand wurde zum Anlass genommen, das kantonale Bürgerrechtsgesetz einer Teilrevision zu unterziehen.

Die Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung hat auf die kantonale Einbürgerungspraxis folgende Auswirkungen:

- Die Bürgergemeinden dürfen für Einbürgerungen nur noch Gebühren nach Aufwand erheben. Obschon bei Bürgergemeinden mit bisher hohen Einbürgerungstaxen mit Ertragseinbussen zu rechnen ist, wird durch diese Regelung zwingendes Bundesrecht vollzogen.
- Die Bürgergemeinden haben eingegangene Gesuche innerhalb von 30 Tagen dem Departement zu melden. Dadurch wird dem Departement ein Überblick über die zu erwartenden Gesuche ermöglicht.
- Bei Gesuchen von ausserkantonalen Schweizerbürgern und -bürgerinnen entscheidet neu das Departement über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts. Dadurch wird das bisherige Verfahren vereinfacht, beschleunigt und zudem kostengünstiger.
- Die Unterbrechungsfrist der Wohnsitzdauer von ausländischen Staatsangehörigen wird von einem halben auf ein ganzes Jahr ausgeweitet. Diese Regelung drängte sich auf, weil sich die alte Unterbrechungsfrist von 6 Monaten bei Auslandsaufenthalten zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen regelmässig als zu kurz erwiesen hat.
- Bei der Aufnahmepflicht für ausländische Staatsangehörige wurde die Frist zur Gesuchseinreichung vom 25. Altersjahr auf das 22. Altersjahr reduziert. Diese Regelung stellt faktisch eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen dar. Sie führt einerseits zu einer Angleichung an die Altersgrenzen, die das Bundesrecht kennt und ermöglicht andererseits bei männlichen Gesuchstellern die Erfassung als Militärdienstpflichtige.

Bezüglich der übrigen formellen und materiellen Aufnahmevoraussetzungen hat sich gegenüber dem alten Recht nichts geändert.

3.3 Zu Frage 2

Gemäss § 199 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) kann im Kanton Solothurn jede Person, die von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde gegen die vom Stimmbürger an der Gemeindeversamm-

lung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben. Diesem Beschwerderecht unterliegen seit Jahrzehnten auch Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung. Die Begründungspflicht für abweisende Entscheide ergibt sich direkt aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (BV, SR 101). Dies wurde vom Bundesgericht und uns bereits mehrfach festgestellt.

Weil sich an den übrigen Voraussetzungen nichts geändert hat, wären wir im „Fall Seewen“ auch in Anwendung des alten Bürgerrechtsgesetzes zu keinem anderen Ergebnis gelangt.

Es gibt also absolut keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen dem „Fall Seewen“ und der Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Das monierte Beschwerderecht und die Begründungspflicht ergeben sich nicht aus der teilrevidierten Bürgerrechtsgesetzgebung. Der Zusammenhang ist primär politischer Natur, weil ihn das Referendumskomitee der SVP als willkommene Plattform für seinen Abstimmungskampf betrachtet. Da der Kanton hier jedoch nur Bundesrecht vollzieht, findet dieser Kampf auf der falschen Ebene statt und dient niemanden.

3.4 Zu Frage 3

Wir haben Verständnis für die Irritationen bei den Gemeindebehörden und in der Bevölkerung der Gemeinde Seewen. Wir führen dies einerseits auf Missverständnisse bei den betroffenen Behörden und andererseits auf eine irreführende Erstberichterstattung in der Basellandschaftlichen Zeitung zurück.

Entgegen der Darstellung dieser Zeitung, haben wir (vertreten durch das beschwerdebehandelnde Departement) der Gemeinde Seewen das rechtliche Gehör gewährt. Das heisst, die Gemeinde Seewen, welche durch einen Rechtsanwalt vertreten war, konnte sich zu allen Punkten der Beschwerde im Beschwerdeverfahren schriftlich äussern. Die Vertreter der Gemeinde gingen offenbar davon aus, zusätzlich zum Rechtsschriftenwechsel von uns angehört zu werden, um bei dieser Gelegenheit weitere Argumente vortragen zu können. Die Gemeinde hat während des Verfahrens jedoch keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgte demgemäss entsprechend den Begehren der Parteien im üblichen Rahmen. Zudem ist es dem Regierungsrat untersagt, ausserhalb des Instruktionsverfahrens (einseitige) Kontakte mit den Gemeindebehörden zu pflegen oder Verhandlungen zu führen, die einen Einfluss auf die Position der Parteien haben könnten. Er hat im Beschwerdeverfahren jederzeit die Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit zu erfüllen und den Anschein von Befangenheit zu vermeiden.

Um dieser auf Missverständnissen aufbauenden Verärgerung in der Gemeinde Seewen entgegenzuwirken, hat sich eine Delegation von uns mit Vertretern der Gemeinde getroffen. Auch ist beabsichtigt, für Mitglieder von Gemeindebehörden weitere Schulungen im Bereich Bürgerrecht anzubieten, zumal die in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurnischer Bürgergemeinden und Waldbesitzer (BWSO) im Mai dieses Jahres organisierten Kurse auf grosses Interesse gestossen sind.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden (2, Ablage, SCH)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat